

**Parlamentarische Initiative
Stimm- und Wahlrechtsalter 18**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 28. Februar 1990

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme zum Bericht der Kommission des Nationalrats vom 30. Januar 1990, die sich mit der Frage des Stimm- und Wahlrechtsalters befasst und es von 20 auf 18 Jahre senken will.

Wir verzichten auf Hinweise, die sich bereits im Bericht der Kommission finden, und beleuchten lediglich einige ergänzende Aspekte.

1 Ausgangslage

- 11 Betrachtet man die derzeitige Rechtslage in den Kantonen zum Stimmrechtsalter, so fällt auf, dass sich im wesentlichen drei Gruppen mit je verschiedenen Regelungen (Stimmrechtsalter 18 integral, Stimmrechtsalter 20 integral, Stimmrechtsalter 18 fakultativ nur auf Gemeindeebene) herausgebildet haben und dass sich die Gruppen mit integraler Regelung zahlenmässig die Waage halten:

Stimmrechtsalter in Kantonen und Gemeinden.
Gruppierung nach Regelungsarten

Tabelle 1

Stimm- rechts- alter	In kantonalen Belangen	In kommunalen Belangen	Mit freier Wahl der Gemeinden zwischen Alter 20 und 18
20	ZH, LU, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS (13)	ZH, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS (12)	LU, GR (2)
18	BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, VD, NE, GE, JU (13)	BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BL, VD, NE, GE, JU (12)	

- 12 Hinzu kommen erneute Bestrebungen in Parlamenten und Regierungen zur Senkung des Stimmrechtsalters in den Kantonen Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau und Wallis.
- 13 Damit ergibt sich zwar ein wesentlich anderes Bild für die Vertrautheit von Kantonen und Gemeinden mit einem Stimmrechtsalter 18, als dies noch anlässlich der ersten eidgenössischen Volksabstimmung über eine Senkung des Stimmrechtsalters der Fall war. Doch darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass seit jener Abstimmung vom 18. Februar 1979 in 30 kantonalen Volksabstimmungen lediglich 14 mal eine Senkung des Stimmrechtsalters - sei es fakultativ für die Gemeinden (BE 1983, LU 1986, GR 1989), sei es obligatorisch, aber nur für den Kanton (BS 1988), sei es schliesslich obligatorisch für Kanton und Gemeinden (zehn Fälle) - resultierte, wohingegen der kantonale Souverän 16 mal (in den Kantonen ZH [1980,1986], SO [1982,1986] und TI [1979,1986] je zweimal) ein solches Vorhaben verwarf. Erst in den letzten beiden Jahren zeichnet sich wieder eine leicht befürwortende Tendenz für Stimmrechtsalter 18 in kantonalen Urnengängen ab:

Senkung des Stimmrechtsalters. Kantonale Volksabstimmungen seit 1979.
Zustimmungen und Verwerfungen Tabelle 2

Anzahl Zustimmungen

5		X									
4		X									
3		X									X
2		X			X						X
1	X	X		X	X		X		X		X

Jahr	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
1	X	X	X	X		X		X	X		
2		X	X	X		X		X			
3				X		X		X			
4				X							

Anzahl Verwerfungen

- 14 Diese Hinweise wollen nicht Opposition gegen die parlamentarische Initiative begründen, sondern darauf aufmerksam machen, dass noch erhebliche politische Ueberzeugungsarbeit zu leisten ist, wenn eine eidgenössische Volksabstimmung über die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters im Jubiläumsjahr 1991 zum erwünschten Geschenk an die Jugend führen und nicht mit einer Enttäuschung enden soll. Namentlich mit einem baldigen,

erfolgreichen Abschluss der parlamentarischen Bemühungen um eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters in den Kantonen Zürich, Solothurn und Schaffhausen könnten die Erfolgchancen einer Vorlage zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters im Bund sicherlich nachhaltig verbessert werden.

2 Die Rechtslage im europäischen Ausland

- 21 In der Eidgenossenschaft werden Stimm- und (aktives wie passives) Wahlrechtsalter - anders als in einzelnen Kantonen - traditionell identisch geregelt.
- 22 Bei einem internationalen Rechtsvergleich gilt es zu beachten, dass in Europa lediglich vier von zehn Staaten das aktive und das passive Wahlrechtsalter gleich ansetzen. Ausserdem gilt im Ausland oftmals ein unterschiedliches Wahlbarkeitsalter für die verschiedenen staatlichen Ämter. Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich daher hinsichtlich Wahlbarkeitsalter auf die von den Verfassungen vorgesehenen Altersgrenzen für die Wahl in die erste Kammer des Parlaments.

Wahlrechts- und Wahlbarkeitsalter im europäischen Ausland Tabelle 3

Staaten nach Stimmrechts- Altersstufe	Aktives Wahlalter Rechtsgrundlagen	Passives Wahlbarkeitsalter Rechtsgrundlagen
18 Jahre		
Albanien	V Art. 43	V Art. 43
BRD	GG Art. 38	GG Art. 38
DDR	V Art. 22	V Art. 22
Finnland	RO Art. 6	-
Frankreich	G	-
Grossbritannien	RPA Sect. 1	RPA Sect. 1 und 7
Italien	V Art. 48	-
Jugoslawien	V Art. 156	V Art. 156
Luxemburg	V Art. 52	-
Niederlande	V Art. 54	V Art. 56
Polen	V Art. 95	-
Portugal	V Art. 49	V Art. 49 und 153
Rumänien	V Art. 25	-
Schweden	RF Kap. III § 2	RF Kap. III § 10
UdSSR	V Art. 96	-
Ungarn	V Art. 72	V Art. 72 und 73

Staaten nach Stimmrechts- Altersstufe	Aktives Wahlalter Rechtsgrundlagen	Passives Wahlbarkeitsalter Rechtsgrundlagen
19 Jahre Oesterreich	 B-VG Art. 26	 -
20 Jahre Finnland Liechtenstein Norwegen Schweiz	 - GAPVL Art. 1 V § 50 BV Art. 74	 RO Art. 7 GAPVL Art. 1 V § 61 BV Art. 74
21 Jahre Belgien Irland Island Monaco Polen San Marino UdSSR	 V Art. 47 V Art. 16 V Art. 33 V Art. 53 - WG Art. 1 -	 - V Art. 16 und 18 V Art. 34 - V Art. 95 - V Art. 96
23 Jahre Frankreich Rumänien	 - -	 G Art. 25 V Art. 25
25 Jahre Belgien Griechenland Italien Monaco Oesterreich San Marino	 - - - - - -	 V Art. 50 V Art. 55 V Art. 56 und 58 V Art. 54 B-VG Art. 26 WG Art. 18

BV = Bundesverfassung
 B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz
 G = Gesetz
 GAPVL = Gesetz betreffend die
 Ausübung der politischen
 Volksrechte in
 Landesangelegenheiten

GG = Bonner Grundgesetz
 RF = Regierungsform
 RO = Reichstagsordnung
 RPA = Representation of the People
 Act
 V = Verfassung
 WG = Wahlgesetz

- 23 In den Staaten Andorra, Bulgarien, Griechenland, Spanien und Tschechoslowakei ist die Regelung des aktiven Wahlalters dem Gesetzgeber delegiert. Der Vatikanstaat ist eine absolute Wahlmonarchie; die Wahl des Staatsoberhauptes ist den Kardinälen vorbehalten.
- 24 Die Angaben in der Tabelle stützen sich hinsichtlich der osteuropäischen Staaten noch auf die sozialistischen Verfassungen auf dem Stand von Mitte 1989, die mittlerweile beinahe allenthalben ganz oder teilweise revidiert worden, uns aber bisher noch nicht zugänglich sind.

3 Rechtsbereinigung

Die Kommissionsinitiative benützt die Gelegenheit, Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung den neuen Gegebenheiten anzupassen, die durch Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) geschaffen worden sind. Diese inhaltliche Bereinigung entspricht einem alten Postulat des Bundesrates (BB1 1976 III 1128 f.). Wir begrüßen sie sehr.

4 Gesamtwürdigung

- 41 Man kann sich fragen, ob der Rechtsordnung nicht die gleichzeitige Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters mit dem zivilen Mündigkeitsalter zuträglicher wäre. Es ist schwer verständlich zu machen, weshalb in öffentliche Funktionen wählbar sein soll, wer nach den Regeln der Zivilrechtsordnung seine eigenen Angelegenheiten noch nicht vollumfänglich wahrnehmen kann.
- 42 Der Bundesrat erachtet zwar eine Koppelung der Vorlage zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters mit einer solchen zur Senkung des zivilen Mündigkeitsalters als nicht zweckmässig. Hingegen ist er bereit, die Vorarbeiten zu einer entsprechenden Revision von Artikel 14 des Zivilgesetzbuches (SR 210) voranzutreiben.
- 43 Es erscheint wenig sinnvoll, Jugendlichen aus Steuermitteln staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen, um sie anschliessend in mehrjähriger Abstinenz zu halten, bevor sie plötzlich zu eifrigem Urnengang angehalten werden sollen.
- 44 Der Bundesrat schliesst sich daher den Ueberlegungen der nationalrätlichen Kommission an und befürwortet die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters von heute 20 auf neu 18 Jahre.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Buser

Parlamentarische Initiative Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	90.220
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1990
Date	
Data	
Seite	1545-1549
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 370

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.